

252. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 258, Punkt 2 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 4/99

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK),

in der Erkenntnis, daß der Anwendungsbereich des OSZE-Kommunikationsnetzes seit seinem Entwurf über die Durchführung des Wiener Dokuments hinausgeht,

unter Hinweis auf den FSK-Beschluß Nr. 15/97, eine Überprüfung des Wiener Dokuments 1994 vorzunehmen,

beschließt, daß

- Arbeitsgruppe A eine Überprüfung des OSZE-Kommunikationsnetzes mit der Zielsetzung vornehmen wird, vor der Verabschiedung eines überarbeiteten Wiener Dokuments einen FSK-Beschluß herbeizuführen, der alle Aspekte des Netzwerks abdeckt,
- ein derartiges überarbeitetes Wiener Dokument den Hinweis enthält, wie wichtig der Einsatz des OSZE-Kommunikationsnetzes ist,
- bis zu einem derartigen FSK-Beschluß die in Kapitel IX des Wiener Dokuments 1994 enthaltenen und diesem Beschluß als Anhang beigefügten Bestimmungen weiterhin gelten.

IX. KOMMUNIKATION

(138) Das OSZE-Kommunikationsnetz

Die Teilnehmerstaaten haben zwischen ihren Hauptstädten ein direktes Kommunikationsnetz zur Übermittlung von Mitteilungen eingerichtet, die sich unter anderem auf die in diesem Dokument enthaltenen vereinbarten Maßnahmen beziehen. Das Netz wird die bestehenden diplomatischen Wege ergänzen. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, das Netz flexibel, effizient und kostenwirksam zur zwischenstaatlichen Kommunikation hinsichtlich vereinbarter VSBM und anderer die OSZE betreffender Angelegenheiten zu nutzen.

(139) Finanzielle Vereinbarungen

Vereinbarungen über die Aufteilung der Kosten sind in den Dokumenten CSCE/WV/Dec.2 und CSCE/WV/Dec.4 festgelegt.

(140) Kontaktstellen

Jeder Teilnehmerstaat wird eine Kontaktstelle festlegen, die in der Lage ist, Mitteilungen rund um die Uhr zu übermitteln und von anderen Teilnehmerstaaten zu empfangen, und wird jede Änderung der Festlegung im voraus mitteilen.

(141) Sechs OSZE-Sprachen

Mitteilungen können in jeder der sechs Arbeitssprachen der OSZE erfolgen. Der bisherige Gebrauch aller sechs Arbeitssprachen der OSZE entsprechend den geltenden Regeln und der Praxis, wie in den Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen niedergelegt, bleibt auch in Zukunft unberührt; die Teilnehmerstaaten werden jedoch

- (141.1) - zur Erleichterung einer effizienten Nutzung des Kommunikationsnetzes den praktischen Erfordernissen einer raschen Übermittlung ihrer Mitteilungen und deren unmittelbarer Verständlichkeit gebührend Rechnung tragen. Eine Übersetzung in eine andere Arbeitssprache der OSZE wird hinzugefügt, wenn dies zur Verwirklichung dieses Grundsatzes erforderlich ist;
- (141.2) - mindestens zwei Arbeitssprachen der OSZE angeben, in denen sie die Mitteilung oder deren Übersetzung bevorzugt zu erhalten wünschen.

(142) Benutzung des Netzes

Teilnehmerstaaten werden, wo immer möglich, die Verfahrensvorschriften (Standard Operating Procedures - SOP) anwenden und die Nutzungsdisziplin durchsetzen, daß das Netz so effizient und kostenwirksam wie möglich betrieben werden kann.

(142.1) Mitteilungen werden immer den in den SOP festgelegten Kopf tragen.

(142.2) Mitteilungen werden, wo immer möglich, formatiert übermittelt, mit Überschriften in allen sechs Arbeitssprachen der OSZE. Entsprechende, von den Teilnehmerstaaten mit der Absicht vereinbarte Formate, ein unmittelbares Verstehen der übermittelten Mitteilung durch die Reduzierung des sprachlichen Elements auf ein Minimum zu ermöglichen, sind im Anhang zu Dokument CSCE/WV/Dec.4 enthalten. Die Formate können erforderlichenfalls vereinbarten Modifikationen unterzogen werden.

(142.3) Mitteilungen gelten als offizielle Kommunikation des Absendestaats. Wenn sich der Inhalt einer Mitteilung nicht auf eine vereinbarte Maßnahme bezieht, ist der Empfangsstaat berechtigt, sie zurückzuweisen, worüber er die anderen Teilnehmerstaaten in Kenntnis setzt.

(142.4) Jeder fortlaufende Text, soweit bei der Verwendung solcher Formate notwendig, und Mitteilungen, die sich zur Formatierung nicht eignen, werden in den vom Absendestaat gemäß den Bestimmungen von Absatz 141 gewählten Arbeitssprachen der OSZE übermittelt.

(142.5) In Zweifelsfällen hat jeder Teilnehmerstaat das Recht, Klarstellung von Mitteilungen zu verlangen.

(143) Weitere Verwendungsmöglichkeiten des Netzes

Teilnehmerstaaten können untereinander vereinbaren, das Netz auch für andere Zwecke zu verwenden.

(144) Die Kommunikationsgruppe

Es wird eine Kommunikationsgruppe eingerichtet, die aus Vertretern der Teilnehmerstaaten besteht und unter dem Vorsitz eines Vertreters des Generalsekretärs der OSZE steht, der im Namen des amtierenden Vorsitzenden handelt.

(144.1) Die Gruppe wird sich mit Fragen der Verfahrensregeln, Arbeitsmethoden, Formate und jeglicher anderer Maßnahmen zur Verbesserung der Handhabung und Effizienz des Kommunikationsnetzes befassen, darunter auch mit Fragen des Einsatzes moderner Informationstechnologie für den Datenaustausch.

(144.2) Die Gruppe wird zweimal pro Jahr für mindestens einen Tag zusammenzutreten. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

- (144.3) Der Vorsitzende der Gruppe wird dem geeigneten OSZE-Ausschuß über den Verlauf der Arbeiten in der Kommunikationsgruppe berichten und gegebenenfalls von der Gruppe vorbereitete Entwürfe zur Beschlußfassung vorlegen.